

# Unternehmenszertifikat

## BMLUK-KK-Nr. 1526

### Kategorie A1

für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, gemäß

- Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215
- § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 iVm
- § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten

**Gültigkeitsdauer: 12. März 2029<sup>1</sup>**

Der Firma

**Merz RailServices GmbH**  
**Doktor Mehes-Gasse 17**  
**A – 2344 Maria Enzersdorf**

wird bestätigt, dass die in den obgenannten Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen nachgewiesen sind. Das Unternehmen ist daher - unbeschadet der Erfüllung der nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen für einen Zugang zur selbständigen Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen - berechtigt, die Tätigkeiten der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Stilllegung an Einrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/573 durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Da der Antrag unter Vorlage eines Personenzertifikates gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 erfolgte, war die Geltungsdauer dieses Unternehmenszertifikates gemäß Art. 10 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/573 bis 12. März 2029 zu befristen.

Einrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 sind:

1. Ortsfeste Kälteanlagen,
2. ortsfeste Klimaanlage und Wärmepumpen,
3. ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
4. Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern und
5. Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons.

Wien, am 30. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

